



Sigmundsherberg, am 06.06.2019

Betr.: KG Sigmundsherberg  
Vorübergehende Verkehrsmaßnahme

## VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Sigmundsherberg verordnet gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in Verbindung mit § 94d Ziffer 4 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der derzeit geltenden Fassung, aus Anlass von Straßenbauarbeiten in der KG Sigmundsherberg folgende Verkehrsbeschränkung:

Auf der Verkehrsfläche Parz. 775 KG Sigmundsherberg (Bahnstraße von B45 Richtung Bahnhof) – ist die Straße, lt. beiliegendem Lageplan gelb markiert, - ist die Durchfahrt vom 01.07.2019 bis 26.07.2019 nicht gestattet.

Die Umleitung erfolgt während dieser Zeit über die B45 und 853/1 und 772 – lt. beiliegendem Lageplan blau markiert.

Der obzitierte Lageplan, der dieser Verordnung angeschlossen wird, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Kundmachung hat durch Aufstellung von Verkehrszeichen gemäß § 50 Z50 Z 9 StVO 1960 „Baustelle“ § 53 lit. 16b „UMLEITUNG“ mit Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960, zu erfolgen, wobei auf den Zusatztafeln am Beginn und am Ende des Bereiches die Aufschrift „in der Zeit vom 01.07. – 26.07.2019“ und „Zufahrt zu Gasthaus Göd“ aufscheinen muss. Die Aufhebung der Einbahnstraße auf der Parzelle 772 KG Sigmundsherberg mit gleichzeitigem „Halten und Parken verboten“ in diesem Bereich mit dem Zusatz „in der Zeit vom 01. – 26.07.2019“

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der erforderlichen Straßenverkehrszeichen in Kraft.



Der Bürgermeister

Franz Göd

Ergeht gleichlautend an:

- 1) Polizeiinspektion Eggenburg
- 2) Straßenmeisterei Eggenburg

angeschlagen am: 11.06.2019  
abgenommen am: 26.06.2019

